# ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**vom 12. Mai 1966**

**über die Gewährung eines Zollkontingents für Ferrosilizium an die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion**

**(Der französische und niederländische Text sind allein verbindlich)**

(66/342/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf das Protokoll Nr. XI über bestimmte Ferrolegierungen im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehene Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G, insbesondere auf Artikel 1, Absatz b),

gestützt auf die Schreiben vom 17. Mai, 20. Oktober und 20. Dezember 1965, mit denen die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion für das Jahr 1966 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 20 000 t für Ferrosilizium der Tarifnummer 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Vor dem 1. Januar 1961 hat die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion Ferrosilizium zollfrei eingeführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 10 v. H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat folgende statistische Angaben geliefert:

*(In Tonnen)*

| | 1960 | 1961 | 1962 | 1963 | 1964 | 1965 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Verbrauch | 20 643 | 21 216 | 15 365 | 14 491 | 18 000 | 20 000 (Schätzung) |
| Eigenerzeugung | — | — | — | — | — | — |
| Einfuhren aus: | | | | | | |
| — dritten Ländern | 17 378 | 17 269 | 13 218 | 12 158 | 14 919 | 12 493 (9 Monate) |
| — EWG-Ländern | 3 281 | 3 947 | 2 169 | 2 383 | 3 175 | 2 692 (9 Monate) |
| Gesamtausfuhren | 16 | — | 22 | 51 | 69 | 93 (9 Monate) |

Ferrosilizium wird in den antragstellenden Mitgliedstaaten nicht erzeugt. Die Erzeugermitgliedstaaten melden ausfuhrfähige Mengen, die bei weitem den gesamten Einfuhrbedarf der anderen Mitgliedstaaten und insbesondere den Bedarf der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion an Ferrosilizium decken sollen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die verarbeitenden Industrien der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion mit den Lieferanten der Gemeinschaft Fühlung aufgenommen haben, um sich nach deren tatsächlichen Versorgungsmöglichkeiten zu erkundigen. Aus den Antworten dieser Lieferanten geht hervor, daß sie im allgemeinen den antragstellenden Mitgliedstaaten nur ungenügende Mengen der betreffenden Ware liefern könnten. Dieser Unterschied zwischen den Erklärungen der Erzeugermitgliedstaaten und den Angaben der Lieferanten der Gemeinschaft über die zur Ausfuhr in die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion verfügbaren Mengen läßt sich dadurch erklären, daß die kommerzielle und gegebenenfalls technische Anpassung noch eine gewisse Zeit erfordern wird, bis die Erzeugermitgliedstaaten in vollem Umfang den Bedarf der verarbeitenden Industrien und insbesondere den Bedarf der antragstellenden Mitgliedstaaten an Ferrosilizium decken können. So kann festgestellt werden, daß die Versorgung mit der betreffenden Ferrolegierung in der Gemeinschaft gegenwärtig unzureichend ist.

Der Antrag der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion stützt sich auf die Tatsache, daß ihre Versorgung bis heute in hohem Maß von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt. Seit der Angleichung der nationalen Zollsätze an diejenigen des Gemeinsamen Zolltarifs wird auf aus dritten Ländern eingeführtes Ferrosilizium ein Zoll erhoben. Ferrosilizium dient zur Herstellung von Eisen- und Stahlerzeugnissen, deren Markttendenz zur Zeit rückläufig ist. Die Ferrosilizium verarbeitenden Industrien der antragstellenden Mitgliedstaaten sind im Vergleich zu ihren Partnerländern, bei denen Erzeugung und Verbrauch völlig angepaßt oder sogar integriert sind, benachteiligt. Unter diesen Umständen kann die unzureichende Versorgung in der Gemeinschaft sich nachteilig auf die verarbeitenden Industrien der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion auswirken.

Die Gewährung von Zollkontingenten auf Grund des Protokolls Nr. XI zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die sich für die Versorgung eines Mitgliedstaats aus dem Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, wie sie bis zur ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs bestand, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft ergeben können.

Bei der Ausübung ihrer Ermessensbefugnis auf dem Gebiet der Zollkontingente muß die Kommission das Protokoll Nr. XI unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 des Vertrages sowie unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

In der Gemeinschaft übersteigen die theoretisch zur Ausfuhr verfügbaren Mengen an Ferrosilizium bei weitem den Gesamtbedarf, den die antragstellenden Mitgliedstaaten für diese Ferrolegierung angeben. Die Erfordernisse einer Anpassung des Produktionssektors der Gemeinschaft und der verarbeitenden Industrien der antragstellenden Mitgliedstaaten dürften für die betreffenden Erzeuger kein Hindernis darstellen, im Laufe des Jahres den Gemeinschaftsbedarf und insbesondere den Bedarf der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion schon in erheblichem Umfang zu decken.

Bei der Beurteilung der Nachteile, denen die antragstellenden Mitgliedstaaten begegnen, ist zu berücksichtigen, daß die betreffende Ferrolegierung zur Herstellung von Eisen- und Stahlerzeugnissen verwendet wird, auf deren Markt ein lebhafter Wettbewerb herrscht.

Die vorstehend geschilderte Lage läßt erkennen, daß den antragstellenden Mitgliedstaaten nicht unerhebliche Nachteile entstehen und daß angesichts der Notwendigkeit, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesem Grundstoff sicherzustellen, diese Nachteile eine Abweichung von dem Gebot einer zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen.

Auf Grund der vorstehenden Angaben und der seit 1963 zu verzeichnenden Steigerung des Verbrauchs kann dieser für 1966 auf 22 000 t geschätzt werden. Da in der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion keine Eigenproduktion besteht, muß sie in dieser Höhe Einfuhren jeglicher Herkunft tätigen. Bisher hatten die antragstellenden Mitgliedstaten im allgemeinen keine erheblichen Mengen an Ferrosilizium aus anderen Mitgliedstaaten eingeführt. Dennoch müßte sich der Einfuhrbedarf der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion 1966 weitgehend durch Gemeinschaftslieferungen decken lassen; dies gilt im übrigen ebenfalls für den anderen antragstellenden Mitgliedstaat, das Königreich der Niederlande, dessen Gesamtbedarf für 1966 auf 6000 t festgestellt wurde. Unter diesen Umständen erscheint es bei der gegenwärtigen Lage zweckmäßig, sich zur Schätzung des Bedarfs aller antragstellenden Mitgliedstaaten an Einfuhren aus dritten Ländern an eine Menge von 12 600 t, d. h. an das im Rahmen des GATT zollfrei konsolidierte Zollkontingent für Ferrosilizium zu halten. Um jedoch späteren, unter Umständen auftretenden Versorgungsschwierigkeiten in der Gemeinschaft zu begegnen, ist ein weiteres Konsultationsverfahren aller Mitgliedstaaten in absehbarer Zeit geplant. So wird mit der augenblicklichen Beschränkung auf die konsolidierte Kontingentsmenge einer anderen Gesamtlösung, die sich als zweckmäßig erweisen könnte, nicht vorgegriffen. Unter diesen Umständen ist es angemessen, die vorgenannten Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres jeweiligen Einfuhrbedarfs an der konsolidierten Kontingentsmenge zu beteiligen. Derart berechnet beläuft sich die Kontingentsmenge für die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion auf 9900 t.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen erscheint ein zollfreies Zollkontingent von 9900 t angemessen.

Aus der Gesamtsituation dieser Ware, deren wesentliche Elemente vorstehend geschildert wurden, kann geschlossen werden, daß dieses Zollkontingent derart bemessen ist, daß — insbesondere wegen einer Verfälschung der Wettbewerbslage der Enderzeugnisse — keine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu befürchten ist.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitglied-

staaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese nach dem Protokoll Nr. XI nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien des betroffenen Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:**

*Artikel 1*

Dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland ein zollfreies Zollkontingent in Höhe von 9 900 t für Ferrosilizium der Tarifnummer 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1966.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 12. Mai 1966

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

**Robert MARJOLIN**

---

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**vom 12. Mai 1966**

**über die Gewährung eines Zollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen an die Italienische Republik**

**(Der italienische Text ist allein verbindlich)**

(66/343/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf das Protokoll Nr. XI über bestimmte Ferrolegierungen im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehene Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G, insbesondere auf Artikel 1 Absatz b),

gestützt auf das Schreiben vom 8. Dezember 1965 und das Fernschreiben vom 28. Januar 1966, mit denen die Italienische Republik für das Jahr 1966 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 4500 t für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifnummer ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Vor dem 1. Januar 1961 hat die Italienische Republik das vorgenannte Ferrochrom (hochraffiniertes Ferrochrom) zollfrei eingeführt, der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 8 v. H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat folgende statistische Angaben geliefert: